



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur

begutachtung@bmukk.gv.at

600000_41509124

GZ.: ISchu1/5 - 2010

Graz, am 24. März 2010

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige (SchUG-B) geändert wird;**

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 2. März 2010, GZ.: BMUKK-12.950/0001-III/2/2010, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige (SchUG-B) geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Zu § 4 ff Semestergliederung:

Die **Semestergliederung** ist möglich, allerdings erfordert die Planung der Tagesschule (Logik des Schuljahres) und die Planung der Abendschule (Logik des Semesters) einen höhere Aufwand an Koordination in Hinblick auf

- Lehrfächerverteilung
- Werteinheitenvergabe
- Einteilung der Gruppen
- Etc.

da die Schülerzahlen und Module des folgenden Sommersemesters zu Schulbeginn noch nicht genau feststehen.

Eine Auflösung des Klassenverbandes muss möglich sein, da es sich um Erwachsene handelt, die in unterschiedlichen sozialen Gruppen arbeitsfähig sein sollten (vgl. tertiäre Bildungseinrichtungen)

Die in den Erläuterungen angeführten Änderungen des SCHOG sind unbedingt erforderlich.

Zu § 12 Studienangebot, Studienplan:

Die **Modularisierung** bietet sicherlich die Möglichkeit, die zu vermittelnden Lehrinhalte besser zu strukturieren und die Zielerreichung innerhalb eines begrenzten Zeitraums festzulegen. Die Studierenden können damit in einem vorgegebenen Rahmen selbstverantwortlich entscheiden, wie sie die Bildungsgänge absolvieren möchten.

Die **Erstellung von Studienplänen** verlangt von den Schulen mehr Planungsarbeit und Koordinationsarbeit als bisher. Es sollte auch die Nachhaltigkeit der Studienpläne gewährleistet sein (d.h. sie müssen über einen bestimmten Zeitraum hinweg Geltung haben).

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Übergänge von einem Modul ins nächstfolgende klar festgelegt sind (z.B. bei Fremdsprachen), d.h. kompetenzorientierte Lehr- bzw. Studienpläne sind zu erarbeiten.

Die qualitative Überprüfung des Studienplans bzw. die Ergebnisevaluierung muss der Schulbehörde 1. Instanz zukommen.

Zu § 23 a Modulprüfung:

Die vorgeschlagene Vorgehensweise eröffnet ausreichend Möglichkeiten, ein Modul positiv abzuschließen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Modulprüfungen *ohne* Beisitzer abgewickelt werden; inwiefern für die Kolloquien eine andere Regelung gilt, ist zu klären.

Für die Sozialpädagogik ist wichtig festzuhalten, dass es Module (alle praktischen Fächer - die auch die Externist/innen machen müssen) gibt, die nur durch die Teilnahme am Unterricht absolviert werden können und für die eine reine Modulprüfung nicht zulässig ist.

Analoges gilt auch für die fachpraktischen Module der Abend HTL (z.B. Labor, Werkstättenlabor, CAD-Labors.....).

Zu § 25 Schulbesuchsbestätigung:

Hier sollte noch etwas deutlicher darauf hingewiesen werden, wann eine Schulbesuchsbestätigung ausgestellt wird und wann nicht. Eine Inskription allein wird für eine Bestätigung des Schulbesuchs nicht ausreichend sein.

Zu § 28 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Z 4 und 6:

Was unter besonders berücksichtigungswürdigen bzw. rücksichtswürdigen Gründen zu verstehen ist, sollte näher ausgeführt werden. Auch eine demonstrative Aufzählung erscheint sinnvoll.

Zu § 29 Semestrierung und vorzeitiger Abschluss der Ausbildung:

Diese Regelung ist zu begrüßen, weil sie unterschiedliche Dauer des Schulbesuchs zulässt.

Zu § 52 Studienkoordinator:

Die **Studienkoordinator/innen** werden einen weitaus höheren Arbeitsaufwand haben, als dies bisher der Fall war. Wenn auch die Mittel aus dem nicht mehr zu bezahlenden Klassenvorstandsgeldern umgeschichtet werden können, wird damit nicht das Auslangen gefunden werden können.

Die Einrichtung eines **mittleren Managements** für kaufmännische Schulen für Berufstätige (an HTLs gibt es Abteilungsvorstände) ist unverzichtbar. Dabei muss es dem Schulleiter überlassen werden, das mittlere Management zu besetzen (d.h. kein Vorschlagsrecht der Landesschulräte).

Abschließende Bemerkungen:

Die Durchführung der neuen Bestimmungen am Standort ist nur dann möglich, wenn die entsprechende Unterrichtsverwaltungssoftware sowie eine gut funktionierende Software für die Abrechnung der Lehrerarbeitsstunden zur Verfügung stehen. Die Regelungen für einen Blockunterricht (bei Entfall) wären vorzugeben.

Dem zusätzlichen Verwaltungsmehraufwand muss unbedingt durch entsprechenden personellen und materiellen Support Rechnung getragen werden.

Der Amtsführende Präsident:
Mag. Erlitz